

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen Stand Februar 2024

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

(1)

Die OEKOCONSULT GmbH (nachfolgend -OEKOCONSULT- genannt) ist auf dem Gebiet der Planung, Ausschreibung, Überwachung, Erwirkung von Genehmigungen im Anlagenbau im weitesten Sinne, des Engineerings, der Forschung und Entwicklung, der CAD und Konstruktion sowie des Consultings auf dem Gebiet von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien und Umwelttechnik (sowie allen artverwandten und zusammenhängenden Tätigkeiten, soweit sie erlaubt sind und für ihre Ausübung keine besondere behördliche Erlaubnis erforderlich ist) tätig.

(2)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der OEKOCONSULT gelten ausschließlich.

(3)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(4)

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis durch OEKOCONSULT, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(5)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von OEKOCONSULT gelten auch dann, wenn OEKOCONSULT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2

Angebot / Angebotsunterlagen / Umfang von Aufträgen / Rechte an Unterlagen

(1)

OEKOCONSULT wird auf der Grundlage der durch den Kunden übermittelten Angebote tätig.

Die Preisgestaltung regelt § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2)

Angebote von OEKOCONSULT sind unverbindlich. Der Zugang gilt binnen 2 Tagen ab Aufgabe zur Post als bewirkt.

(3)

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben/Details aus Katalogen, Druckschriften, sonstigen Prospekten und Präsentationen, Stücklisten und/oder Zeichnungen/Skizzen u.ä. sowie die Einhaltung der Angaben auf der Homepage werden nur insoweit bestätigt, als ausdrücklich einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der **Beschreibung/technischen Beschreibung** des Angebots ausdrücklich enthalten sind.

(4)

Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann OEKOCONSULT dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Erbringung der Leistung und Mitteilung hierüber oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(5)

Offensichtlich erkennbare Fehler im Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung berechtigen OEKOCONSULT unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag.

(6)

Der Vertragsabschluss erfolgt, wenn OEKOCONSULT hierfür alles Gebotene getan hat, unter dem Vorbehalt vertragskonformer und fristgemäßer Selbstbelieferung durch die Zulieferer von OEKOCONSULT. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von OEKOCONSULT zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer von OEKOCONSULT.

Kann OEKOCONSULT gleichwohl nicht leisten, so ist der Kunde über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren. Die Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich rückerstattet.

(7)

Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist dem Kunden vor vollständiger Bezahlung eine Verwertung der übermittelten Dokumente untersagt. Im Übrigen dürfen die durch OEKOCONSULT zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen, Auskünfte, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Spezifikationen, Notizen, Programmierungsunterlagen, Berechnungen, Datenträger und sonstige Unterlagen etc. ausschließlich projektbezogen verwendet werden. Eine „Vervielfältigung“ in jedweder Form für anderweitige Projekte ist dem Kunden nicht gestattet. Insbesondere gilt dies für Unterlagen, die mit dem Hinweis „Vertraulich“ gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von OEKOCONSULT.

Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen werden nur in ausdrücklicher Vereinbarung mit OEKOCONSULT und ausschließlich zur Durchführung des jeweils geschlossenen Auftrages eingeräumt.

Die vorgenannten Gegenstände und ihr gedanklicher Inhalt sind vom Kunden streng geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden.

Bei Gegenständen, an denen zu Gunsten von OEKOCONSULT Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts- / Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Kunden nur die durch

OEKOCONSULT ausdrücklich erlaubten Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und/oder sonstige Dritte, die mit der Abwicklung des Auftrages betraut sind, im gleichen Maße zu verpflichten, wie dies für den Kunden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar gilt.

(8)

OEKOCONSULT und der Kunde sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Auftragsumfangs zu beantragen. OEKOCONSULT bzw. der Kunde werden nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. OEKOCONSULT ist berechtigt, dem Kunden den entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit ein Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung und zusätzliche Leistung erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Lieferumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

§ 3

Leistungs- und Lieferumfang

(1)

Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Auftrag die individuelle Spezifikation des jeweiligen Auftrags nach der jeweils vorgesehenen individuellen Verwendungsart unter Berücksichtigung sämtlicher – auch technisch - relevanter Faktoren anzugeben.

Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Genehmigungsplanungen.

Fehlen derartige Angaben des Kunden oder sind diese unvollständig, so gelten die allgemeinen Leistungs- und/oder Produktangaben von OEKOCONSULT ggf. ergänzend.

(2)

Für den Umfang und den Inhalt der vertraglich geschuldeten Leistung ist die ausdrückliche, schriftliche Auftragsbestätigung durch OEKOCONSULT maßgebend. Enthält diese Abweichungen vom Auftrag, so gelten die Abweichungen durch den Kunden als genehmigt, wenn dieser nicht binnen 8 Tagen, gerechnet ab Ausstelldatum der Auftragsbestätigung, dieser schriftlich widerspricht. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei OEKOCONSULT maßgeblich.

Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten, Angebots von OEKOCONSULT, so ist der Inhalt des Angebotes für den Auftragsumfang maßgebend.

(3)

Verbindliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gemeinsamen Unterschrift der Parteien auf einem Dokument oder sämtliche Nebenabreden und / oder Änderungen, die nicht im Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, sind zwischen den Parteien gesondert schriftlich zu vereinbaren. Diese werden auch gesondert abgerechnet.

(4)

OEKOCONSULT ist es gestattet, eigene Subunternehmer und Lieferanten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Im Rahmen der Zumutbarkeit können diese jederzeit gewechselt werden; einer Information des Kunden bedarf es insoweit nicht.

(5)

Konstruktions- und/oder Formänderungen und/oder sonstige Änderungen, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Auftragsfrist vorbehalten, soweit der Auftragsgegenstand oder der vereinbarte Auftrag nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

(6)

Soweit OEKOCONSULT mit der Durchführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens beauftragt ist, ist die vertraglich geschuldete Leistung, sofern im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, die Erstellung, Zusammenstellung und Weiterleitung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen und Dokumente an die zuständige Behörde sowie die Durchführung sämtlicher für das behördliche Verfahren außerdem zu erbringenden Leistungen (Auskünfte, Verhandlungen, Ortsbegehungen etc.).

Soweit durch den Kunden ein verwaltungsrechtliches Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit der beantragten Genehmigung durchzuführen ist, wird OEKOCONSULT den Kunden zu diesem Verwaltungsverfahren unterstützen.

Diese Tätigkeit von OEKOCONSULT ist gesondert zu vergüten, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

§ 4

Ausführung von Aufträgen

(1)

Die Ausführung von Aufträgen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten. Bei Änderungen nach Vertragsschluss ist OEKOCONSULT berechtigt, hierdurch entstehenden Mehraufwand nach Aufwand und Mitteilung an den Kunden zu berechnen.

(2)

Gegenüber eigenen Mitarbeitern ist allein OEKOCONSULT weisungsbefugt.

(3)

OEKOCONSULT ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. OEKOCONSULT bleibt aber gegenüber dem Kunden stets unmittelbar selbst verpflichtet.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Pflichten/Mitwirkungspflichten des Kunden / Haftung des Kunden für eigene Unterlagen

(1)

Der Kunde überlässt OEKOCONSULT rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Gutachten, Materialien, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese OEKOCONSULT erforderlichenfalls auf eigene Kosten zu.

(2)

Sofern OEKOCONSULT beim Kunden tätig wird, hat der Kunde den Mitarbeitern von OEKOCONSULT oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke, etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung des Auftrages durch OEKOCONSULT erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Kunde auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von OEKOCONSULT oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

(3)

Der Kunde ist verpflichtet, OEKOCONSULT unverzüglich ab Vertragsschluss über sämtliche Umstände in Kenntnis zu setzen die für die Leistungsdurchführung maßgeblich sind, insbesondere über örtliche Besonderheiten, behördliche Auflagen und sonstige für die Auftragsdurchführung wesentliche Umstände.

Zudem hat der Kunde die für die Durchführung der vertraglichen Leistung relevanten Unterlagen und bereits vorliegende behördliche Genehmigungen zur Verfügung zu stellen und Leistungen, die nicht von OEKOCONSULT zu erbringen, aber für die Vertragsdurchführung erforderlich sind, kurzfristig zu beschaffen. Für Vertragsbestandteile, deren konkrete Planung und Ausführung nicht OEKOCONSULT obliegt, wird der Kunde sämtliche für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen bereithalten.

(4)

Der Kunde wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

(5)

Erfüllt der Kunde die ihm nach Abs. 1 - 4 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und / oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen. OEKOCONSULT ist berechtigt, entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(6)

Der Kunde wird OEKOCONSULT auf Anfrage eine sachkundige Person als Ansprechpartner des Kunden benennen.

(7)

Soweit OEKOCONSULT durch den Kunden projektspezifische Unterlagen erhält, haftet OEKOCONSULT für den Inhalt dieser Unterlagen im Zuge der weiteren durch OEKOCONSULT geschuldeten Leistung nur bei offensichtlich erkennbaren Fehlern des Kunden oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten von OEKOCONSULT.

§ 6**Preise / Zahlungsbedingungen****(1)**

Die Werk- und Dienstleistungen werden zu dem im Angebot / der Auftragsbestätigung genannten Preis / Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Angebot, der Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die anfallenden Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils

gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet. Soweit im Angebot Schätzpreise für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- oder Materialbasis enthalten sind, sind diese unverbindlich.

(2)

Soweit Planungsleistungen den Bestimmungen der HAOI unterliegen, gilt diese für die jeweilige vertragliche Leistung verbindlich.

(3)

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist OEKOCONSULT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a., mindestens jedoch 12 Prozent Zinsen zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist OEKOCONSULT berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

(4)

OEKOCONSULT ist berechtigt Abschlagszahlungen nach eigenem Ermessen zu fordern.

(5)

Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch OEKOCONSULT anerkannt sind. OEKOCONSULT ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegengesetzter Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

(6)

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird OEKOCONSULT eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass gibt, ist OEKOCONSULT berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. OEKOCONSULT ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde diesem Verlangen keine Folge leistet.

(7)

Die Preise gelten ausschließlich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Etwaige zusätzliche finanzielle Aufwendungen bei Auslandslieferung, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von OEKOCONSULT nicht enthaltene Positionen betreffen, sind vom Kunden zu tragen.

§ 7**Lieferzeit / Lieferverzug****(1)**

Der Beginn der von OEKOCONSULT angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden.

Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Kunden zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Kunden vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von OEKOCONSULT.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen vom Kunden zu vertretende Unklarheiten, ist die durch OEKOCONSULT angegebene Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Kunden gehemmt.

(2)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Auftragsgegenstand bis zum Ablauf des vereinbarten oder von OEKOCONSULT angegebenen Lieferdatums, längstens aber mit Ablauf der nach diesem Datum folgenden Kalenderwoche das Werk verlassen hat oder bei Holschulden die Versandbereitschaft dem Kunden bis zum Ablauf der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Kalenderwoche mitgeteilt worden ist.

(3)

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintreten durch von OEKOCONSULT nicht zu vertretender unvorhergesehener Ereignisse, soweit solche Hindernisse sich nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Vertragsgegenstandes auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Unterlieferanten von OEKOCONSULT eintreten.

Insbesondere gilt dies bei Hindernissen, die im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung auftreten.

Lieferverzögerungen aus vorbezeichneten Umständen sind auch dann von OEKOCONSULT nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat OEKOCONSULT dem Kunden baldmöglichst mitzuteilen.

(4)

OEKOCONSULT gerät mit einer Lieferung erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat und OEKOCONSULT diese Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt.

(5)

Kommt OEKOCONSULT in Lieferverzug so sind Ansprüche auf Ersatz wegen Verzögerung der Leistung ungeachtet sonstiger Rechte des Kunden im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 8

Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder kündigt den Vertrag, kann OEKOCONSULT (falls dem Kunden im Falle des Rücktritts eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist) unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, 15 % der Vertragssumme für die durch die Bearbeitung des Vertrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. OEKOCONSULT kann im Übrigen bereits erbrachte vertragliche Leistungen auf Nachweis und im Verhältnis zum Vertragsgesamtvolumen in Rechnung stellen.

§ 9

Annahmeverzug / Annahmeverzögerung

(1)

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist OEKOCONSULT berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2)

Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Auftragsgegenstandes auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Lieferung- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, OEKOCONSULT der Nachweis eines höheren Schadens.

(3)

Darüber hinaus ist OEKOCONSULT berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Kunden mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

§ 10

Versand von Unterlagen / Dokumenten

Porto- und Verpackungsspesen für den Versand von Unterlagen / Dokumenten kann OEKOCONSULT nach billigem Ermessen in Rechnung stellen. Die Wahl der Versandart erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von OEKOCONSULT.

§ 11

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist – mangels anderweitiger individueller Vereinbarung - **Föhren**.

§ 12

Gefahrenübergang

(1)

Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, erfolgt der Gefahrenübergang am Erfüllungsort.

(2)

Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

(3)

Vorstehende Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen/Teilabnahmen.

(4)
Soweit OEKOCONSULT nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

(5)
Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft dann auf den Kunden über; jedoch ist OEKOCONSULT verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

(6)
Angelieferte Vertragsgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 14 entgegen zu nehmen.

(7)
Teillieferungen sind zulässig.

§ 13 Abnahmen / Teilabnahmen

(1)
Teilabnahmen sind zulässig.

(2)
Soweit OEKOCONSULT mit der Genehmigungsplanung beauftragt ist, gilt die durch OEKOCONSULT zu erbringende vertragliche Leistung spätestens mit dem Datum der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde als vom Kunden abgenommen.

(3)
Soweit OEKOCONSULT mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für Gewerke durch den Kunden beauftragt ist, gilt die vertragliche Leistung von OEKOCONSULT binnen 20 Tagen ab Versanddatum der Vertragsunterlagen als abgenommen, sofern binnen dieser Frist kein berechtigter schriftlicher Widerspruch des Kunden bei OEKOCONSULT eingegangen ist.

(4)
Soweit OEKOCONSULT mit der Bauüberwachung beauftragt ist, gilt die Leistung von OEKOCONSULT als abgenommen, wenn binnen 20 Tagen nach Zugang der Anzeige von OEKOCONSULT zur Fertigstellung der Leistung kein berechtigter schriftlicher Widerspruch durch den Kunden bei OEKOCONSULT eingegangen ist.

§ 14 Gewährleistung

(1)
Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, beginnend mit Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 oder 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen unabdingbar vorschreibt oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verlust des Lebens oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2)

Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von OEKOCONSULT auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von OEKOCONSULT durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt OEKOCONSULT die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

Die Aufwendungen einer zusätzlichen rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung der vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen einer Nacherfüllung bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung oder einer anderen Schadensbeseitigung ersetzt OEKOCONSULT in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Produkt zum Verkaufspreis des Endproduktes steht. Dies gilt auch für die Nacherfüllung bei Endprodukten, ohne dass vorher eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat oder bei Produkten bei denen Weiterbe- und Verarbeitung erfolgt ist.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, erhält der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit lediglich unwesentliche Teilleistungen der gesamten vertraglichen Leistung, die ohne weiteres ersetzbar sind, mangelbehaftet sind.

(3)
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt der Vertragsgegenstand beim Kunden, soweit ihm dies zumutbar ist.

(4)
Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen vereinbartem Preis und Wert der mangelhaften Vertragsleistung nach Erbringung der fehlgeschlagenen Leistung oder, wenn die Leistung im Auftrag von OEKOCONSULT durch einen Dritten erbracht wird, auf den diesbezüglichen Leistungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn OEKOCONSULT die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Im Falle der Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ebenso wie Weiterbe- und Verarbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses entstehen, ersetzt OEKOCONSULT den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum vertraglich vereinbarten Preis steht, der bei mangelhafter Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.

(5)
Die Leistungs-/Produktbeschreibungen von OEKOCONSULT gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Auch die Produktbeschreibungen eines Subunternehmers / Herstellers, dessen sich OEKOCONSULT bedient, gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Subunternehmers / Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

(6)
Erhält der Kunde mangelhafte Dokumente, ist OEKOCONSULT

lediglich zur Lieferung mangelfreier Dokumente verpflichtet – auch soweit diese ggf. Montageanleitungen beinhalten sollten. Hinsichtlich einer Montageanleitung ist Voraussetzung, dass der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(7)

Der Kunde kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn OEKOCONSULT trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht zumutbar ist.

(8)

Führt die Benutzung des Vertragsgegenstandes oder der vertragsgegenständlichen Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird OEKOCONSULT dem Kunden grundsätzlich das Rechts zum weiteren Gebrauch verschaffen oder auf andere Weise die Schutzrechtsverletzung beseitigen. Diese Verpflichtungen sind für Schutz- und Urheberrechtsverletzungen vorbehaltlich der Regelungen in § 16 (Haftungsbeschränkungen) abschließend. Sie setzen voraus, dass der Kunde OEKOCONSULT unverzüglich über geltend gemachte Verletzungen informiert und OEKOCONSULT bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Voraussetzung ist weiter, dass OEKOCONSULT alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Vertragsgegenstand/die vertragliche Leistung eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

(9)

Gewährleistungsansprüche nach Abs. 1 setzen voraus, dass der Kunde OEKOCONSULT offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.

(10)

Der Kunde trägt die Beweislast für die unverzügliche Anzeige eines Mangels. Ebenso trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

(11)

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet vorstehender Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.

(12)

Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde durch OEKOCONSULT nicht.

Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt

(13)

Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel etc., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen Äußerung von Mitarbeitern von OEKOCONSULT enthalten sind, können jederzeit durch OEKOCONSULT berichtigt werden.

§ 15

Fahrsiloanlagen

(1)

OEKOCONSULT weist darauf hin, dass derzeit kein EU-zugelassenes und absolut sicheres System auf dem Markt ist. Fahrsiloanlagen werden vom Kunden selbst bei einem Subunternehmer in Auftrag gegeben und von diesem als Erdbauarbeit gesondert durchgeführt.

(2)

OEKOCONSULT weist darauf hin, dass es im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrsiloanlagen zu einem Austritt sogenannter „Sickersäfte“ mit dem Risiko des Auftretens von Gewässerschäden kommen kann. Der Kunde erklärt ausdrücklich, OEKOCONSULT von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus und im Zusammenhang mit dem Austreten von Sickersäften freizustellen.

§ 16

Haftungsbeschränkungen

(1)

Die Haftung von OEKOCONSULT beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OEKOCONSULT.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

(2)

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

OEKOCONSULT haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet OEKOCONSULT nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden oder eines Dritten auch an solchen Gegenständen, die durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und / oder Weiterbe- und -verarbeitung entstanden sind.

(3)

Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziffern (1) und (2) gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verlust des Lebens oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn OEKOCONSULT eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziffer (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Verkehrswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche, durch deren Einhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gewährleistet wird.

(4)

Sofern OEKOCONSULT eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von OEKOCONSULT sofern nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zu Grunde liegt bei Sachschäden auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflicht-Versicherung von

OEKOCONSULT beschränkt. Auf Verlangen gewährt OEKOCONSULT Einblick in die Versicherungspolice.

Soweit die Haftung von OEKOCONSULT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OEKOCONSULT.

(5)

Eine Haftung von OEKOCONSULT ist ausgeschlossen, wenn der Kunde bei Ausführung einer durch OEKOCONSULT erbrachten Planung von dieser abweicht. Ungeachtet dessen trägt der Kunde für diesen Fall die Beweislast für seinerseits behauptete Mängel. Insbesondere ist eine Haftung von OEKOCONSULT für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Kunden andere als von OEKOCONSULT vorgegebene / geplante Teile verwendet werden. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich ist.

(6)

OEKOCONSULT haftet nicht für vom Kunden selbst durchgeführte und im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung von OEKOCONSULT bestehende, vertraglich nicht geschuldete Eigenleistungen. Die Beweislast in diesem Zusammenhang trifft den Kunden.

§ 17

Eigentumsvorbehalt

OEKOCONSULT behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Eine projektbezogene Verwertung oder Verwendung ist dem Kunden vor vollständiger Zahlung untersagt, es gelten insoweit die Regelungen unter § 2 Abs. 7 entsprechend.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist OEKOCONSULT berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, OEKOCONSULT erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch OEKOCONSULT liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. OEKOCONSULT ist nach der Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

§ 18

Werbung / Referenzhinweise

(1)

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass OEKOCONSULT die vertraglich erbrachte Leistung in seinem Produktportfolio als Referenz benennen und ggf. mit Fotos oder Teilen der vertraglichen Leistung werben darf.

(2)

Erbringt OEKOCONSULT eine Planungs- und/oder Serviceleistung, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung einer

Biogasanlage oder der Konstruktionsplanung von Teilen einer solchen Anlage sowie der Genehmigungsplanung so kann auf Wunsch von OEKOCONSULT auf dem Vertragsgegenstand (Anlage, Bauteil einer Anlage, Genehmigungsplanung etc.) eine Herstellerkennzeichnung / Urheberkennzeichnung angebracht werden.

(3)

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass OEKOCONSULT nach Rücksprache mit dem Kunden die Planungsleistung anderweitigen Kunden zu Marketingzwecken zur Kenntnis geben bzw. den Vertragsgegenstand besichtigen darf. Dem Kunden steht es frei, berechtigte Einwände gegen einzelne Interessenten geltend zu machen.

§ 19

Geheimhaltung

(1)

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen von jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

(2)

Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die

- der OEKOCONSULT bereits vor Auftragserteilung bekannt waren,
- die OEKOCONSULT rechtmäßig von Dritten erhält,
- bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren,
- nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 allgemein bekannt werden.

(3)

Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere zwei Jahre.

(4)

Der Kunde anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch OEKOCONSULT und wird eine dazu etwa gemäß Absatz 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

§ 20

Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

§ 21

Erfindungen

(1)
Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern von OEKOCONSULT und des Kunden während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.

(2)
Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern von OEKOCONSULT gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören OEKOCONSULT. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des Kunden gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte, gehören dem Kunden.

(3)
Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne von Absatz 1 und 2 und an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 22 Arbeitsergebnisse

(1)
Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs erzielten und dem Kunden bekanntgegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art, wie z.B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial u.ä., bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. OEKOCONSULT behält jedoch in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.

(2)
OEKOCONSULT trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Kunden oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat OEKOCONSULT von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen. § 13, Haftung, bleibt unberührt.

§ 23 Kündigung

(1)
Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(2)
In den Fällen der Kündigung hat der Kunde die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch von OEKOCONSULT auf Vergütung der Leistung und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung - auch im Verhältnis von OEKOCONSULT zu Dritten - entstanden sind.

In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, in den Fällen der Kündigung 15 % der Vertragssumme an OEKOCONSULT zu bezahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein

Schaden bzw. entsprechender Anspruch von OEKOCONSULT überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. OEKOCONSULT ist im Gegenzug der Nachweis eines höheren Schadens bzw. Anspruches gleichermaßen gestattet.

(3)
Ist die Kündigung aus Gründen, die von OEKOCONSULT zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch von OEKOCONSULT für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Kunden nutzbar sind.

(4)
Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 24 Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen, Zurückbehaltungsrecht

(1)
Der Kunde kann nach Beendigung eines Auftrages von OEKOCONSULT die Herausgabe der ihr überlassenen Unterlagen und Gegenstände verlangen. OEKOCONSULT darf die Herausgabe verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelnen Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2)
OEKOCONSULT kann von Unterlagen, die sie an den Kunden zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und behalten.

§ 25 Sonderkündigungsrecht / Embargo-Regelungen / EU- Antiterrorverordnungen

(1)
Soweit Vertragsabschlüsse zwischen OEKOCONSULT und dem Kunden respektive hieraus für OEKOCONSULT resultierende Leistungsverpflichtungen OEKOCONSULT und Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegen national wie auch international verbindliche Regelungen verstoßen (z. B. Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Ausfuhr- und Embargo-Vorschriften der Europäischen Union, sonstiger Staaten insbesondere der USA unter Einschluss der EU-Antiterrorverordnungen), ist OEKOCONSULT berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2)
Ein Schadenersatzanspruch des Kunden besteht in diesem Sonderfall nicht.

(3)
Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine Vertragserfüllung für OEKOCONSULT unmöglich machen, in Kenntnis zu setzen.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1)

Verträge werden schriftlich geschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von OEKOCONSULT schriftlich bestätigt werden.

(2)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3)

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen OEKOCONSULT und dem Kunden ist der Firmensitz von OEKOCONSULT in Föhren maßgeblich.

(4)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.